

Informationsblatt zu Bildungs- und Teilhabeleistungen

Für wen können Leistungen erbracht werden?

Leistungen für Bildung und Teilhabe können Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt werden, die

- noch keine 25 Jahre alt sind bzw. im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden

Voraussetzung ist der Bezug von:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Sozialhilfe,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag

Diese Anspruchsberechtigung ist durch das Beifügen der entsprechenden Bescheide zu belegen!

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

1. eintägige Schulausflüge/Kita-Ausflüge und Klassenfahrten
2. persönlicher Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

1. Schul-/Kita-Ausflüge und Klassenfahrten

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Anlage „Eintägige Ausflüge/Klassenfahrten“ für jeden einzelnen Ausflug oder Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum

Welche Leistung wird erbracht?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und Klassenfahrten, die als Veranstaltungen der Schule oder Kindereinrichtung durchgeführt werden. Bei Schulveranstaltungen muss es sich um eine Veranstaltung im schulrechtlichen Sinne handeln. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/Klassenfahrt wird nicht übernommen.

2. Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler **zusätzlich** zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tintenpatronen sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Welche Leistung wird erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt

**zum 1. August in Höhe von 70 Euro und
zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.**

Ein zusätzlicher Antrag ist für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht erforderlich. Wer von diesem Personenkreis bereits Leistungen nach dem SGB II bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch überwiesen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Schülerbeförderung

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Berechnung des Schulträgers, woraus sich die nicht erstattungsfähigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung ergeben.

Welche Leistung wird erbracht?

Schülerinnen und Schüler, welche die **nächstgelegene Schule** besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten, können einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten beantragen, **wenn die Kosten nicht von anderer Seite (Dritten) übernommen werden** und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die entstehenden Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten.

Die Regelungen zur Organisation und Kostenübernahme der Schülerbeförderung sind im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) und der Satzung zur Schülerbeförderung im Saale-Holzland-Kreis verankert.

Damit ist zunächst die Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers beim Träger der Schülerbeförderung (in der Regel beim Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises bzw. in der Schule) zu beantragen und die übernommenen Kosten des Trägers nachzuweisen.

Bedarfe können z.B. entstehen, wenn ein Beförderungsanspruch der Schülerin bzw. des Schülers im Sinne der vorgenannten Regelungen besteht und seitens des Landkreises ein Eigenanteil an den Beförderungskosten lt. „Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung und die Beteiligung an bzw. den Erlass der Kosten der Schülerbeförderung für Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler der berufsbildenden Einrichtungen“ vom 27.12.2006 erhoben wird.

4. Lernförderung

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Anlage „Lernförderung“

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der **außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall** die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese

in der Regel kostenfreien schulischen Angebote sind vorrangig zu nutzen. **Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe) trotz Ausschöpfung der schulischen Angebote gefährdet ist, weil eine vorübergehende Lernschwäche besteht und eine kurzfristige Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann**, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder bei **Feststellung einer dauerhaft notwendigen Lernförderung kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.**

Die Leistungsberechtigten erhalten für den Bewilligungszeitraum eine **Kostenübernahmeerklärung**, woraus sich die Anzahl der bewilligten Förderstunden und die Fördersätze ergeben. Die Leistungsberechtigten sollen wohnortnahe Angebote nutzen, da Fahrtkosten zur Nachhilfe nicht mit übernommen werden.

5. Gemeinschaftliches Mittagessen

Voraussetzung der Leistungserbringung ist, dass in der Kindereinrichtung oder in der Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird.

Welche Leistung wird erbracht?

Es werden die tatsächlichen Kosten pro Portion **des Mittagessens, abzüglich des Eigenanteils von 1,00 € je Portion** als ersparte häusliche Verbrauchsausgaben, übernommen. **Tee- oder Vesperkosten in den Kindereinrichtungen werden nicht mit übernommen.**

Soweit Zuwendungen zur Mittagsverpflegung von kommunalen Einrichtungen erbracht werden, werden diese vom Zuschuss abgezogen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft wird (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Der Essenanbieter erhält von der Bewilligungsbehörde für den Bewilligungszeitraum eine **Kostenübernahmeerklärung**. Die monatliche Abrechnung des Zuschusses erfolgt dann direkt mit dem Essenanbieter.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Welche Leistung wird erbracht?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in **Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren** und **insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen** aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von **bis 10 Euro monatlich für den Bewilligungszeitraum** erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht in der Musikschule oder Vereinen),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Jugendweihestunden)

Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld:

Die ausgefüllten Formulare können die Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an das Jobcenter des Saale-Holzland-Kreises richten:

Hauptsitz Eisenberg:

Jobcenter Saale-Holzland-Kreis
Carl-von-Ossietzky-Straße 15a
07607 Eisenberg

Standort Jena:

Jobcenter Saale-Holzland-Kreis
Stadtrödaer Str. 1
07749 Jena

Rückfragen an das Jobcenter können Sie an folgende E-Mail Adresse senden:

Jobcenter-Saale-Holzland-Kreis.BuT@jobcenter-ge.de

Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag:

Die ausgefüllten Formulare können die Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag an das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Sozialamt – richten:

Per Post:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Sozialamt
PF 1310
07602 Eisenberg

Persönliche Abgabe:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Sozialamt
Schulgasse 15
07607 Eisenberg

Die Ansprechpartner im Sozialamt erreichen Sie wie folgt:
Telefon: **036691/70 – 619, -639 oder -632**
Telefax: **036691/70 -750**
E-Mail: sa@lrashk.thueringen.de

Anträge erhalten Sie bei den genannten Behörden oder unter:

www.saaleholzlandkreis.de

- ➔ **Verwaltung und Bürgerservice**
- ➔ **Ämter**
- ➔ **Sozialamt**
- ➔ **Bildung und Teilhabe**
- ➔ **Antragsformular Bildung und Teilhabe**